

Grundstücke als untrennbare Güter grundbücherlich zu den Häusern zu schreiben. Die Urbarmachung der zugeteilten Grundstücke hatte der Bürger innert 3 Jahren zu besorgen, da sie ihm sonst wieder entzogen würden. — Die Steuerverordnung vom 22. April 1807¹¹² hatte die bisherige Steuerfreiheit von Grundeigentümern abgeschafft und sie den Privatgütern gleichgestellt. Diese Massnahme war schon darauf ausgerichtet, die Gemeinheitaufteilung zu fördern. — Das Grundbuchpatent vom 1. Jänner 1809¹¹³ bestimmte in Paragraph 4, dass alle an eine Haushaltung übertragenen Abteilungen von Gemeindeböden als vom Hause untrennbare Grundstücke zu betrachten seien. Schliesslich enthielt die Verordnung vom 22. Juni 1810¹¹⁴ mehrere Bestimmungen über die Nutzung von Gemeindeböden. Danach konnte ein Bürger nur in einer Gemeinde Hausbesitzer und Inhaber von Gemeindeteilen sein.

Die Neuordnung stiess auf starken Widerstand. Mit allen Mitteln wehrte sich die Mehrheit der Gemeindsleute gegen eine Aufteilung der Gemeinheiten. Es kam zu jahrelangen Prozessen und Streitigkeiten unter den Gemeindsleuten und zwischen den Gemeinden und der Obrigkeit.¹¹⁵ Trotz grosser Anstrengung und trotz des Druckes von seiten der Obrigkeit, konnte die angestrebte völlige Aufteilung der Gemeinheiten (Alpen und Wälder ausgenommen!) nicht erreicht werden.¹¹⁶

112 LRA NS 1807. Text siehe Anhang Nr. 82, S. 262 – 266.

113 LRA NS 1809; republiziert in LGBL. 1915, Nr. 1.

114 LRA NS 1810, §§ 5 – 8; Text siehe Anhang Nr. 18, S. 53 – 55.

115 Eingehend schildert Büchel, Gemeindenutzen, S. 36 – 44, die Anstände, die Landvogt Schuppler während seiner Amtszeit (1808 – 1827) mit den Gemeinden wegen der Gemeinheitaufteilung hatte. Das dort verarbeitete umfangreiche Aktenmaterial gibt einen guten Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Zustände jener Zeit, insbesondere über sachlich gerechtfertigte und emotional übertriebene Gründe für und gegen die Aufteilung von Gemeinbesitz. — Besonders aufschlussreich ist der mehrjährige Kampf zwischen dem Oberamt und der Gemeinde Balzers, die sich trotz der Drohung mit Militärexekution hartnäckig weigerte, den obrigkeitlichen Anordnungen nachzukommen. — (LRA SR B 6. Malin, S. 112 f.) Bei den Anständen wegen der Gemeindeteile in Schaan ergab eine obrigkeitliche Befragung, dass 35 Bürger zwischen $\frac{3}{4}$ und 22 Jahren auf die ihnen zustehende Gemeindeteilung warteten. 99 Bürger, deren Häuser die Gemeindeteile schon längst zugeteilt worden waren, erklärten sich für das Verbleiben bei der bisherigen Observanz». (LRA AR Nr. 31, Fasz. 30/11, 8. Mai 1798).

116 Aus der Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden bei Büchel, Gemeindenutzen, S. 135 – 156, ist das ungefähre Ausmass der Aufteilungen ersichtlich. Es gab Gemeinden, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts praktisch sämtlichen Gemeinbesitz ins Eigentum der Bürger verteilten (Vaduz und Ruggell), andere gaben Gemeindeböden nur teilweise in den Nutzen der Bürger oder behielten gar in kleinerem Rahmen eine gemeinsame Nutzung von bestimmten Weidegebieten bei (Balzers).